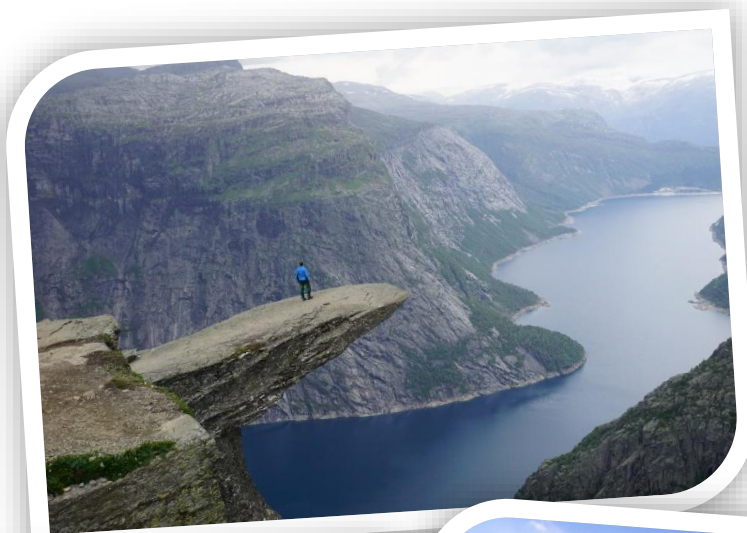


B S B Z .

Landwirtschaftsschulen
Vorarlberg

Leitfaden

zum lehrplanmäßigen Pflichtpraktikum
HLA Hohenems



1. Organisationsform Praktika der HLA Hohenems

Die nachfolgenden Richtlinien zum Pflichtpraktikum richten sich gleichermaßen an weibliche und männliche Schüler und Studierende.

Neben der praxisnahen Lehre soll der Praktikant erste betriebliche Praxiserfahrungen sammeln und Kenntnisse aus der Praxis seines vielleicht späteren Tätigkeitsbereiches erwerben.

Ansprechpersonen der HLA Hohenems

- Direktion +435576/73316
- Christoph Weißenbach (Praxiskoordination)
 - c.weissenbach@bsbz.at
 - +43680/5059977
- Klassenvorstand

Die Genannten sind nicht für rechtliche Probleme, die aus dem Arbeitsvertrag entstehen zuständig, sondern geben Hilfestellung bei Fragen über die Gültigkeit, Anerkennung und der Suche des Praktikumsplatzes.

2. Praktikumsplatzsuche

Der Erfolg des Betriebspraktikums hängt eng mit der Auswahl des Praktikumsplatzes zusammen.

Jeder/Jede Schüler/in ist verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen. Die Schule sowie der Praxiskoordinator leisten bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz **nach den jeweiligen Möglichkeiten** Hilfestellung.

Hilfreiche Adressen bei der Suche nach einem Praktikumsplatz sind beim Praxiskoordinator in einem Ordner gesammelt, werden in den Klassen zeitgerecht ausgehängt und sind am Schulserver der jeweiligen Klasse im Ordner **PRAKTIKA** ersichtlich.



3. Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen stellen eine erste ganz wesentliche Hürde im Bewerbungsprozess dar. Deshalb sollten diese bereits sehr gut aufbereitet und auf die zukünftige Anstellung hin korrekt ausgeführt werden.

Üblicherweise genügen ein kurzes Schreiben oder Telefonat mit den Motiven der Bewerbung, sowie ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Schilderung der bisher erworbenen fachlichen Qualifikation. (z.B. den bereits in der Schule erlernten Fertigkeiten = Führerschein)

4. Praktikum im Ausland

Praktika sind nicht auf das Inland beschränkt, sondern **können** auch im Ausland absolviert werden. Bei Vorliegen der wesentlichen fachlichen, organisatorischen und sprachlichen Voraussetzungen werden **Auslandspraktika befürwortet**. (Langes Praktikum im Ausland wünschenswert) Etwaige finanzielle Unterstützungen über das Erasmus-Plus-Programm können in Anspruch genommen werden.

Die **österreichische Landjugend** veranstaltet jedes Jahr im Herbst an der Schule eine **Informationsveranstaltung** für alle Schüler/innen und Eltern, die an Auslandspraktika interessiert sind. Weitere Informationen dazu gibt es unter <https://noe.landjugend.at/programm/young-international> oder bei Frau Cornelia Sterkl unter cornelia.sterkl@landjugend.at.

Bei einem Auslandspraktikum gelten im Regelfall die Bestimmungen des Praxislandes (arbeitsrechtlichen Vorschriften, Versicherung Arbeitserlaubnis, Einreisebestimmungen, Visa. Die Besorgung der dafür notwendigen Unterlagen liegt in der Verantwortung des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin.

5. Allgemeine Anforderungen an das Praktikum

Die "Praxis" hat laut Lehrplan folgende Aufgaben:

„Die im Unterricht der theoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die Berufspraxis anwenden und vertiefen.

Einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben und Bereichen der Fachrichtung gewinnen.

Pflichten und Rechte der ArbeitnehmerInnen umreißen und diese auf die unmittelbare berufliche Situation hin reflektieren.

Sich Vorgesetzten sowie MitarbeiterInnen gegenüber korrekt und selbstsicher verhalten. Durch die Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Berufs- und Arbeitsleben erwerben.“

Um diese Ziele zu erreichen ist das Pflichtpraktikum gemäß den Vorschriften des für die HLA Hohenems gültigen Lehrplanes in folgende Abschnitte gegliedert:

5-jährige Form: 4 Wochen nach dem 2. Jahrgang (kleines Praktikum)
14 Wochen nach dem 3. Jahrgang (großes Praktikum)
4 Wochen nach dem 4. Jahrgang (Spezialpraktikum)

Das Pflichtpraktikum ist in einem der Fachrichtung entsprechenden Betrieb ab zu leisten. Eine nicht facheinschlägige Tätigkeit ist auf das Pflichtpraktikum nicht anrechenbar.

6. Richtlinien für die Auswahl des Praxisplatzes

KLEINES PRAKTIKUM 4 Wochen nach dem 2. Jahrgang:

- Ist auf einem **landwirtschaftlichen Betrieb** zu absolvieren.
- Das Einsatzgebiet sollte **mehrere Tätigkeitsbereiche** (Landwirtschaft / Ackerbau / Grünland / Obstbau / Gemüsebau / Spezialkulturen / Direktvermarktung /...) umfassen, um die praktische Aus - und Weiterbildung in den Vordergrund zu stellen.
- Das Betätigungsfeld ist mit dem Praxiskoordinator abzusprechen (mittels Betriebserhebungsbogen) und muss genehmigt werden.
- Das Praktikum darf **am elterlichen oder verwandtschaftlichen Betrieb absolviert** werden.
- Es ist nicht Voraussetzung, dass die Schüler/innen während dieser 4 Wochen am Betrieb wohnen.
- Das Praktikum hat im Normalfall **durchgehend** an diesem Betrieb zu erfolgen.
- Die Betriebsleiter/innen sollten die menschlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aus - und Weiterbildung von jungen Menschen besitzen.
- Das Praxistagebuch **ist** in Form des „Praktika Wegweiser“ www.praktika-bbs.at online zu führen. Zu **Schulbeginn (2. Oktober Woche)** erfolgt die Abgabe in **digitaler Form**. Nach Abschluss des 3-phasigen online Tools wird automatisiert das Praxisportfolio erstellt. Jeder Schüler ist selbst für das richtige Ausfüllen des Praktika-Wegweisers verantwortlich. Siehe Anleitung „Praktika Wegweiser“!

GROßES PRAKTIKUM 14 Wochen nach dem 3. Jahrgang

- Ist auf einem **landwirtschaftlichen Betrieb** zu absolvieren.
- Das Einsatzgebiet sollte **mehrere Tätigkeitsbereiche** (Landwirtschaft / Ackerbau / Grünland / Obstbau / Gemüsebau /Spezialkulturen / Direktvermarktung /...) umfassen, um die praktische Aus - und Weiterbildung in den Vordergrund zu stellen.
- Das Betätigungsfeld ist mit dem Praxiskoordinator abzusprechen (mittels Betriebserhebungsbogen) und muss genehmigt werden.
- Im Hinblick auf die Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen ist das Praktikum in fremdsprachigen Ländern zu empfehlen.
- Das Praktikum darf **nicht am elterlichen** (verwandtschaftlichen) **Betrieb oder an einem Betrieb, wo bereits ein Praktikum** absolviert wurde, gemacht werden.
- Das Praktikum **darf nicht** im **Umfeld des Heimatortes** absolviert werden.
- Es ist **Voraussetzung**, dass die Schüler/innen während dieser 14 Wochen **am Betrieb wohnen**.
- Das Praktikum hat im Normalfall **durchgehend** an diesem Betrieb zu erfolgen.
- Die Betriebsleiter/innen sollten die menschlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aus - und Weiterbildung von jungen Menschen besitzen.
- Das Praxistagebuch **ist** in Form des „Praktika Wegweiser“ www.praktika-bbs.at online zu führen. Zu **Schulbeginn (letzte November Woche)** erfolgt die Abgabe in **digitaler Form**. Nach Abschluss des 3-phasigen online Tools wird automatisiert das Praxisportfolio erstellt. Jeder Schüler ist selbst für das richtige Ausfüllen des Praktika-Wegweisers verantwortlich. Siehe Anleitung „Praktika Wegweiser“!
- Im Rahmen des Praxispäsentationstages (Termin bis Weihnachten 5. Jhg) präsentiert jeder Schüler seine Erlebnisse und Lessons Learned aus dem großen Praktikum.

SPEZIALPRAKTIKUM 4 Wochen nach dem 4. Jahrgang

- Das Einsatzgebiet kann **unterschiedliche Tätigkeitsbereiche, die der Ausbildungsrichtung der HLA Hohenems** entsprechen (Landwirtschaft / Erneuerbare Energie und Ressourcenmanagement/ Ackerbau / Grünland / Obstbau / Gemüsebau /Spezialkulturen / Direktvermarktung / Almwirtschaft / Urlaub am Bauernhof/ Landwirtschaftskammer / Maschinenring/ Tierarztpraxis / Versuchs- und Untersuchungsanstalten /.. ...) umfassen, um die praktische Aus - und Weiterbildung in den Vordergrund zu stellen. Dieses 4-wöchige Praktikum kann der „Berufswahlorientierung“ im **facheinschlägigen Bereich** oder als **Partnerbetrieb** der zu verfassenden **Diplomarbeit** dienen.
- Das Betätigungsfeld ist mit dem Praxiskoordinator abzusprechen, eine **Betriebsbeschreibung** ist abzugeben, die als Grundlage für die Genehmigung dient.
- Im Hinblick auf die Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen ist das Praktikum in fremdsprachigen Ländern zu empfehlen.

- Das Praktikum darf nicht am elterlichen Betrieb oder an einem Betrieb, wo bereits ein Praktikum absolviert wurde, gemacht werden.
- Das Praktikum **darf nicht im gewerblichen Bereich** (Ausnahme Partnerbetrieb Diplomarbeit) absolviert werden.
- Es ist nicht Voraussetzung, dass die Schüler/innen während dieser 4 Wochen am Betrieb wohnen.
- Das Praktikum hat im Normalfall durchgehend an einem Betrieb zu erfolgen.
- Die Betriebsleiter/innen müssen die menschlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aus - und Weiterbildung von jungen Menschen besitzen.
- Das Praxistagebuch **ist** in Form des „Praktika Wegweiser“ www.praktika-bbs.at online zu führen. Zu **Schulbeginn (2. Oktober Woche)** erfolgt die Abgabe in **digitaler Form**. Nach Abschluss des 3-phasigen online Tools wird automatisiert das Praxisportfolio erstellt. Jeder Schüler ist selbst für das richtige Ausfüllen des Praktika-Wegweisers verantwortlich. Siehe Anleitung „Praktika Wegweiser“!

Auf Grund nicht vorhersehbarer Ereignisse (Unfall, Krankheit,...) kann die **Direktion** auf der Basis eines schriftlichen Ansuchens einzelne Abweichungen von den Richtlinien für das Praktikum genehmigen. Das Ansuchen sollte auch dem Praxiskoordinator zur Begutachtung vorgelegt werden.

7. Termine

- Die Schüler/innen haben die Aufgabe sich rechtzeitig (**bis spätestens 2 Monate vor Praxisantritt**) einen geeigneten **Praxisbetrieb** zu suchen.
- Dieser ist am Schulserver in der jeweiligen Liste (**Exeldatei, Jhg., Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers, Nach- u. Vorname des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin, Praxisbetrieb und Anschrift des Betriebes, Betriebsform, E-Mail Adresse, Praxiszeit, Telefonnummer**) mit den korrekten Angaben einzutragen!
- Alle Informationen, Rechtliches, Verträge, Vorlage Praxistagebuch, Tätigkeits- und Erfahrungsberichte, Praxisanfragen, Praxisadressen und Tipps sind ebenfalls auf dem **Ordner Praxis am Schulserver** der einzelnen Klasse einzusehen.
- **Kommt es bei der Praxis zu Abänderungen** (Praxiszeit, Praxisbetrieb) bzw. einer Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder eines Arbeitsunfalls von mehr als drei Tagen, so ist dies der **Schule umgehend mitzuteilen**.

- Das **Praxistagebuch** ist in Form des „*Praktika Wegweisers*“ online zu führen. Abgabetermine siehe oben.
- Unabhängig davon ist es möglich, dass Lehrkräfte zusätzliche Anforderungen stellen, die auch in den Unterricht einfließen können. In der Form der Nachbereitung entsprechend auszuwerten sind. Diese zusätzlichen Leistungen sind aber nicht Bestandteil des Praktikumsberichtes.

8. Praktikumsvereinbarung

Das **Pflichtpraktikum** im Rahmen der Schulausbildung ist in der Regel ein **Arbeitsverhältnis**, kann aber auch ein **Ausbildungsverhältnis** sein. Das hängt davon ab, ob die **Merkmale** eines Arbeitsverhältnisses (wie Eingliederung in den Arbeitsprozess, Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht) überwiegend erfüllt sind oder nicht. Bei einem Arbeitsverhältnis hat man mehr Rechte, zum Beispiel auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Es wird seitens der Schule den Praktikanten/innen empfohlen mit dem zukünftigen Arbeitgeber eine „Praktikantenvereinbarung“ bzw. einen „Arbeitsvertrag“ abzuschließen.

Die standardisierten Praktikumsvereinbarungen werden zur Verfügung gestellt. Dieser Standardvertrag ist nur ein Muster und eine Hilfestellung. Auf welcher Vertragsgrundlage das Arbeitsverhältnis tatsächlich begründet wird, ist **nicht** Angelegenheit der Schule.

Achtung: Die Schule ist nicht berechtigt in das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzugreifen - weder bei Abschluss des Arbeitsvertrages noch bei eventuellen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren. Die Schule prüft einzig und allein die vom Lehrplan vorgegebenen Inhalte des absolvierten Praktikums. Bei Streitigkeiten sind die Arbeitnehmervvertretungen, d.h. Landarbeiterkammer oder ev. Gewerkschaft zuständig! Die Schule kann daher auch keine Informationen rechtlicher Natur geben.

9. Abschluss des Praktikums und Praktikumsbericht

Das Praktikum gilt als ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn das vollständige **Praxistagebuch in Form des Praktikums Wegweisers inklusive Bestätigung des Praxisbetriebes** vom Praxiskoordinator bestätigt und übernommen wurde.

Achtung !!!
Ohne ordentlich abgeschlossene Pflichtpraktika ist keine Reife- und Diplomprüfung möglich.

10. Versicherungsrechtliche Informationen

Der Schüler/die Schülerin ist vom Praktikumsbetrieb gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der ÖGK als landwirtschaftlicher Dienstnehmer befristet anzumelden. Pflichtpraktikanten der privaten höheren Lehranstalt für Landwirtschaft des BSBZ Hohenems sind laut Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer Vorarlbergs als Praktikanten anzumelden. Im Ausland gelten die Bestimmungen des jeweiligen Landes.

Hier die wichtigsten Punkte dazu:

- 1 **Anmeldung:** Jedes Beschäftigungsverhältnis muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse Vorarlberg (ÖGK) vor Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber angemeldet werden.
- 2 Der landwirtschaftliche Praktikant ist Kammermitglied bei der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg. Es ist der **Kollektivvertrag** (KV) für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs anzuwenden. Dieser wird jedes Jahr angepasst und auf der Homepage www.landarbeiterkammer.at/vorarlberg veröffentlicht, bzw. Sie erhalten ihn von der Sektion Dienstnehmer, wenn Sie wünschen im Verteiler aufgenommen zu werden. Im KV sind die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Genaueres kann man dem Gesetz entnehmen.
- 3 Entlohnung laut KV für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs Anhang III. Praktikantenentschädigung von höheren Lehranstalten 662,72€ pro Monat.
- 4 Bei Verköstigung und Wohnen am Betrieb muss der **Sachbezug** von **€ 156,96€** mitberücksichtigt werden. Somit kann noch eine monatliche **Praktikantenentschädigung von € 505,76** bezahlt werden.
- 5 Arbeitgeber/-innen müssen für jeden/jede Arbeitnehmer/in Beginn und Ende der **Arbeitszeit** aufzeichnen. Beginn und Ende der Ruhepausen sind ebenfalls aufzuzeichnen.
Soll die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Arbeitszeitaufzeichnungen selbst führen, sollten diese vom Arbeitgeber unterschrieben werden.

- 6 Der **Jahreslohnzettel** ist bei schriftlicher Erstellung bis Ende Jänner, bei Erstellung über ELDA bis Ende Februar des Folgejahres an die ÖGK und das Finanzamt zu übermitteln.

- 7 **Beendigung des Dienstverhältnisses:** innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Tätigkeit hat eine Abmeldung bei der ÖGK zu erfolgen.

- 8 Wir empfehlen dringend die **Lohnverrechnung** an ein Steuerbüro oder Lohnverrechnungsbüro zu übergeben, da das Thema sehr komplex ist, wenn man nicht laufend damit zu tun hat.

Kranken- und Unfallversicherung:

(Quelle: <http://landjugend.at/praktikum/versicherung>)

Wenn du als Praktikant weniger als € 518,44 verdienst (Geringfügigkeitsgrenze), dann bist du mit deinen Eltern mit versichert. Die elterliche Krankenversicherung gilt NICHT wenn der PraktikantInnenlohn die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (€ 662,72 im Jahr 2024). Unterkunft und Verpflegung sind Sachleistungen und werden als Lohnbestandteil bewertet.

Wenn du nun mehr als laut Geringfügigkeitsgrenze verdienst, raten wir dir zum Abschluss der Unfall- und Krankenversicherung als auch der Haftpflichtversicherung.

Wenn du weniger als laut Geringfügigkeitsgrenze verdienst, dann solltest du oder deine Erziehungsberechtigten genau prüfen welche Leistungen die Versicherung deiner Eltern umfassen – ob auch landwirtschaftliche Praktika im Ausland gedeckt sind.

Gesetzliche Unfallversicherung

- Im Ausland ist der/die Schüler/In auf dem Weg zur Arbeit und in der Arbeit unfallversichert.
- Keine Versicherung für die Freizeit
- Es ist keine Rückholung und / oder Heimtransport enthalten.
- Geringe Beträge für Unfallkosten, Invalidität oder Unfalltod

Für detaillierte Informationen zur gesetzlichen Versicherung kontaktieren Sie bitte Ihre Versicherung!

Die Landjugend Österreich bietet die Möglichkeit eine Unfall- und Krankenversicherung für das Praktikum im jeweiligen Land abzuschließen. Nähere Informationen unter:

<https://landjugend.at/praktikum/versicherung>

Haftpflichtversicherung:

Die Schule hat für alle Schüler/innen des BSBZ für Vorarlberg mit der UNIQA Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen in deren Umfang auch die Praktika ihre Berücksichtigung finden.

a) Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Vertragssumme	€ 1000000,00
Selbstbehalt	€ 75,00

b) Schäden an KFZ, Traktoren, Arbeitsmaschinen	
Versicherungssumme	€ 15000,00
Selbstbehalt	€ 300,00

Wichtige Meldedaten:

- **Zeitpunkt und Ort des Schadenseintrittes**
- **Angabe zur Schadensentstehung**
- **Wer ist geschädigt?**
- **Wo ist der Schaden zu besichtigen? (Adresse, Tel. Nr.)**
- **Weiters sind Fotos beizulegen.**

Nicht versichert sind Schäden am elterlichen Betrieb und Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (Vorsatzdelikt) entstanden sind.

Schadensmeldung per Mail an info@uniqua.at

Versicherungspolizzennummer UNIQA Haftpflichtversicherung HLA: 2262/005508

!!Der Selbstbehalt ist im Schadensfall vom Praktikumsbetrieb zu bezahlen!!

Unfallschutz:

Jede/r Betriebsleiter/in ist verpflichtet, seinen Betrieb auf Unfallgefahren zu durchleuchten. Sobald Fremdarbeiter auf dem Betrieb sind, muss diese Evaluierung stattfinden.

Lesen Sie die Beilage „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“ sorgfältig durch, füllen Sie sie aus und unterweisen Sie den Praktikanten nachweislich mit Datum und Unterschrift. Dies ist notwendig, dass Sie im Falle eines Unfalles mit größeren Folgen und Haftungsansprüchen bestehen können.

OHohenems, im Juni 2024